



Verordnung des Rektorats über das Aufnahmeverfahren für die Bachelorstudien des Studienfeldes Informatik an der Technischen Universität Wien

(online 17.03. 2016)

Das Rektorat der Technischen Universität Wien hat gemäß § 71c Universitätsgesetz 2002 (BGBl. I Nr. 120 idgF.) nach Stellungnahme durch den Senat in der Sitzung vom 15.03.2016 folgende Verordnung über das Aufnahmeverfahren für die Bachelorstudien des Studienfeldes Informatik erlassen:

Verordnung des Rektorats über das Aufnahmeverfahren für die Bachelorstudien des Studienfeldes Informatik

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Präambel

Die gegenständliche Verordnung erfolgt in Umsetzung der mit BGBl. I Nr. 131/2015 im Universitätsgesetz 2002 (BGBl. I Nr. 120) verankerten kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung und der damit verbundenen Festlegung von Zugangsregelungen in besonders stark nachgefragten Studien sowie der zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und der Technischen Universität Wien für die Periode 2016 bis 2018 geschlossenen Leistungsvereinbarung (Mitteilungsblatt 2015, 27. Stk., Nr. 316). Im Rahmen der Leistungsvereinbarung wurde die Anzahl der Studienplätze für die Bachelorstudien des Studienfeldes Informatik (gemäß §1 Abs. 2) vertraglich vereinbart, sowie die Durchführung eines Aufnahmeverfahrens für die Vergabe der Studienplätze ermöglicht. Diese Verordnung wird daher entsprechend der Geltungsdauer der Leistungsvereinbarung für die Studienjahre 2016 bis 2018 erlassen.

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt den Zugang zu den Bachelorstudien des Studienfeldes Informatik an der Technischen Universität Wien durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung zum Studium.

(2) Ab dem Wintersemester 2016/2017 müssen alle Studienwerber_innen unabhängig von der Staatsangehörigkeit, welche eine Zulassung zum Bachelorstudium des Studienfeldes Informatik

- Medieninformatik und Visual Computing (E 033 532),
- Medizinische Informatik (E 033 533),
- Software & Information Engineering (E 033 534),
- Technische Informatik (E 033 535) oder
- Wirtschaftsinformatik (E 033 526)

an der Technischen Universität Wien anstreben, das Aufnahmeverfahren absolvieren.

§ 2. (1) Die Bestimmungen über das Aufnahmeverfahren gelten nicht für:

1. Studierende, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens
 - a) zu einem Bachelorstudium gemäß § 1 Abs. 2 zugelassen waren und/oder dieses fortsetzen (§ 62 UG) bzw. zwischen diesen Bachelorstudien wechseln, oder
 - b) zum Bachelorstudium Data Engineering & Statistics (E 033 531) oder zum Bachelorstudium Informatikmanagement (E 033 522) an der Technischen Universität Wien zugelassen sind und dieses fortsetzen (§ 62 UG) bzw. ex-lege (auf Grund des Curriculums) oder freiwillig in ein Bachelorstudium gemäß § 1 Abs. 2 wechseln, oder
 - c) zu einem Vorgängerstudium (Diplomstudium) der Bachelorstudien gemäß § 1 Abs. 2 zugelassen waren und ihr Studium im Bachelorstudium fortsetzen.
3. Studierende, die an einer ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zu einem Informatikstudium zugelassen sind und im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogrammes (z. B. ERASMUS) an der Technischen Universität Wien befristet zugelassen werden,
4. Studierende, die auf Grund eines Kooperationsvertrages der Technischen Universität Wien mit einer anderen in- oder ausländischen Universität für eine begrenzte Anzahl von Semester (z. B. im Zuge eines Studierendenaustauschs) an der Technischen Universität Wien zugelassen werden sowie
5. Quereinsteiger_innen (§ 13).

(2) Die Zulassung der Studierenden bzw. Studienwerber_innen gemäß Abs. 1 erfolgt bei Erfüllung der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 63ff und 91 UG) ohne Teilnahme am Aufnahmeverfahren und ist bis zum Ende der Nachfrist des jeweiligen Semesters möglich.

Anzahl der Studienplätze

§ 3. Die mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in der Leistungsvereinbarung für die Bachelorstudien des Studienfeldes Informatik an der Technischen Universität Wien festgelegte Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger_innen im jeweiligen Studienjahr beträgt 581.

2. Abschnitt

Allgemeines

§ 4. (1) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt im Rahmen eines zweistufigen Aufnahmeverfahrens, das einer objektiven und transparenten Auswahl von Studienwerber_innen dient. Durch das Aufnahmeverfahren erfolgt die Abklärung der Zulassung für ein Bachelorstudium des Studienfeldes Informatik durch Überprüfung der für das den Ausbildungserfordernissen dieser Bachelorstudien entsprechenden leistungsbezogenen Kriterien (§ 71c Abs. 5 UG).

(2) Die Online-Registrierung sowie das Aufnahmeverfahren werden einmal pro Jahr jeweils vor Beginn des Wintersemesters durchgeführt und gelten für das Wintersemester und für das darauffolgende Sommersemester. Das Aufnahmeverfahren darf durchgeführt werden, wenn im Rahmen der Online-Registrierung die Anzahl der Studienwerber_innen die festgelegte Anzahl der Studienplätze für das Studienfeld Informatik übersteigt (§71c Abs. 5 UG).

(3) Die Informationen zu Fristen, Testtermin, Testort, Uhrzeit und Testdauer werden rechtzeitig veröffentlicht. Informationen zum Inhalt des Tests werden spätestens vier Monate vor dem Testtermin auf der Homepage der Technischen Universität Wien bekannt gegeben (§ 71c Abs. 6 Z 3 UG).

(4) Die den Studienwerber_innen im Zuge des Aufnahmeverfahrens erwachsenden Kosten (Anreise, Unterkunft etc.) sind nicht erstattungsfähig.

Online-Registrierung

§ 5. (1) Die Online-Registrierung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren und für die Zulassung zu einem Bachelorstudium des Studienfeldes Informatik. Die Studienwerber_innen haben sich innerhalb der vom Rektorat der Technischen Universität Wien festzulegenden Frist zu registrieren. Eine Online-Registrierung vor Fristbeginn oder nach Fristende ist ausgeschlossen, ebenso eine Fristerstreckung. Die Online-Registrierung ist ausschließlich über die von der Technischen Universität Wien hierzu eingerichteten Web-Adresse möglich. Andere Registrierungsmethoden (bspw. per Email, Fax, Telefon oä.) sind unzulässig und bleiben unberücksichtigt.

(2) Im Rahmen der Online-Registrierung sind die allgemeinen (persönlichen) Daten anzugeben und ein Motivationsschreiben hochzuladen (§ 8). Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung erfolgen nicht.

(3) Die Online-Registrierung ist abgeschlossen, wenn der von den Studienwerber_innen zu leistende Kostenbeitrag (§ 6) vollständig und fristgerecht eingelangt ist. Über die erfolgreiche Registrierung erhalten die Studienwerber_innen eine automatisch erstellte Bestätigung.

(4) Bleibt die Anzahl der Studienwerber_innen mit Ende der Frist unter der festgelegten Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt das Aufnahmeverfahren und die ordnungsgemäß registrierten Studienwerber_innen werden bei Vorliegen der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 63, 91 UG) zum gewählten Bachelorstudium gemäß § 1 Abs. 2 zugelassen.

(5) Unterbleibt das Aufnahmeverfahren, werden von der Technischen Universität Wien bis zum Erreichen der für das Studienfeld Informatik festgelegten Anzahl an Studienplätzen auch Studienwerber_innen zugelassen, die für dieses Studienjahr bereits an einer anderen Universität für ein entsprechendes Studium registriert sind und die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 63, 91 UG) erfüllen (Nachregistrierung). Als Nachweis dient die Registrierungsbestätigung der anderen Universität. Sie ist im Rahmen der Nachregistrierung an der Technischen Universität Wien von den Studienwerber_innen hochzuladen. Nachregistrierungen werden in der zeitlichen Folge ihres Einlangens bis zum Erreichen der festgelegten Anzahl an Studienplätzen berücksichtigt.

Kostenbeitrag

§ 6. (1) Die Studienwerber_innen müssen einen vom Rektorat festzusetzenden Kostenbeitrag entrichten. Der Kostenbeitrag hat innerhalb einer vom Rektorat festzulegenden Frist einzulangen. Eine Fristerstreckung ist ausgeschlossen.

(2) Beiträge, die außerhalb der Einzahlungsfrist eingelangt sind, führen zum Ausschluss vom Aufnahmeverfahren und werden von der Technischen Universität Wien rückerstattet. Sind eingelangte Kostenbeiträge Studienwerber_innen nicht zuordenbar (bspw. wegen fehlender oder fehlerhafter Zahlungsreferenz), ist die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ausgeschlossen.

(3) Erscheinen Studienwerber_innen trotz erfolgreicher Online-Registrierung nicht zum Test (§ 9), oder das Aufnahmeverfahren unterbleibt gemäß § 5 Abs. 4, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Kostenbeitrages.

(4) Die Höhe des Kostenbeitrages sowie gegebenenfalls Gründe für eine Rückerstattung des Kostenbeitrages legt das Rektorat gesondert im Ordnungswege fest.

Stufen des Aufnahmeverfahrens

Allgemeines

§ 7. Die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens besteht im Upload eines Motivationsschreibens, die zweite Stufe ist ein schriftlicher Test. Mit der Erstellung, Koordinierung und Auswahl der Methodik für den Test ist die Dekanin/der Dekan der Fakultät für Informatik vom Rektorat zu beauftragen.

Erste Stufe: Motivationsschreiben

§ 8. Im Motivationsschreiben sollen die Studienwerber_innen darlegen und begründen, warum sie an der Technischen Universität Wien ein Informatik- bzw. Wirtschaftsinformatikstudium absolvieren möchten. Das Motivationsschreiben ist in deutscher Sprache abzufassen und im Rahmen der Online-Registrierung von den Studienwerber_innen hochzuladen. Motivationsschreiben, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, führen zum Ausschluss vom Aufnahmeverfahren.

Zweite Stufe: Test

§ 9. (1) Der als zweite Stufe des Aufnahmeverfahrens durchzuführende schriftliche Test findet an dem vom Rektorat der Technischen Universität Wien festgelegten Termin statt und wird in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Der schriftliche Test besteht aus einem kognitiven Teil, durch den die Fähigkeiten zu Problemlösekompetenz und schlussfolgerndem Denken sowie Textverständnis abgetestet werden und Fragen zu kurzfristig erlernbarem Fachwissen zu beantworten sind. Der Test ist keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG. Studienwerber_innen, die den Nachweis einer länger andauernden Behinderung erbringen, die ihnen die Absolvierung des Tests in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, haben

das Recht auf eine abweichende Testmethode. Dabei muss sichergestellt sein, dass der Inhalt und die Anforderungen des Tests nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Testaufsicht hat vor Beginn des Tests die Identität der Studienwerber_innen festzustellen. Die Studienwerber_innen haben hierfür ausschließlich den im Rahmen der Online-Registrierung angeführten amtlichen Lichtbildausweis sowie die Registrierungsbestätigung vorzuweisen. Ist die eindeutige Identitätsfeststellung nicht möglich, ist die Teilnahme am Test durch die Testaufsicht zu untersagen. Zu spät kommende Studienwerber_innen können am Test nicht teilnehmen.

(4) Studienwerber_innen, die den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, oder den Aufforderungen und Anordnungen der Testaufsicht nicht Folge leisten, können nach vorheriger Abmahnung durch die Aufsichtsperson von der weiteren Testteilnahme ausgeschlossen werden. Im Falle eines Ausschlusses vom oder Abbruches des Tests sind die Testaufgaben der Testaufsicht vor Verlassen des Raumes zu übergeben. Der Test bleibt bei der Reihung (§ 10) unberücksichtigt.

(5) Studienwerber_innen, die das Testergebnis durch Unredlichkeit zu beeinflussen versuchen, werden durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen. Unredlichkeiten sind insbesondere die Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln, die Benützung von Fotoapparaten, Handys, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Tests. Werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Tests festgestellt, wird die Studienwerber_in vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen und eine Zulassung zum Studium ist nicht möglich.

(6) Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung durch die Studienwerber_innen ist untersagt. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Technische Universität Wien berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

(7) Werden Studienwerber_innen von der weiteren Testteilnahme ausgeschlossen, erscheinen nicht oder zu spät zum Test, oder der Test wird von Studienwerber_innen abgebrochen, werden diese Studienwerber_innen vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen und eine Zulassung zum Studium ist nicht möglich.

Reihung und Zulassung

Reihung

§ 10. (1) Das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens wird für jede Studienwerberin/jeden Studienwerber anhand eines Punktesystems beim schriftlichen Test ermittelt. Die bei der Reifeprüfung erlangten Noten bleiben unberücksichtigt.

(2) Die von den Studienwerber_innen erreichten Ergebnisse des Aufnahmeverfahrens werden gereiht und führen zu einer Rangfolge. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden an die Studienwerber_innen mit der jeweils höchsten Punktezahl vergeben. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los. Das Ergebnis der Reihung wird den Studienwerber_innen bekanntgegeben. Das persönliche Ergebnis ist von jeder Studienwerberin/jedem Studienwerber über ihren/seinen Account abrufbar.

Zulassung

§ 11. (1) Jene Studienwerber_innen, die einen Studienplatz erhalten haben, sind berechtigt, die Zulassung für ein Bachelorstudium des Studienfeldes Informatik an der Technischen Universität Wien bis zum Ende der Nachfrist für das dem absolvierten Aufnahmeverfahren unmittelbar folgenden Winter- oder Sommersemester unter Vorlage der erforderlichen Nachweise und Erfüllung der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 63 ff UG) durchzuführen. Die Zulassung zu einem späteren Semester ist ausgeschlossen.

(2) Die Zulassung von Studienwerber_innen, die das Aufnahmeverfahren absolviert und keinen Studienplatz erhalten haben, ist unzulässig.

(3) Studienplätze von Studienwerber_innen, die diesen nicht in Anspruch nehmen, bleiben unbesetzt. Eine Nachrückung zum Auffüllen dieser Studienplätze findet nicht statt.

Wiederholte Teilnahme am Aufnahmeverfahren

§ 12. Studienwerber_innen, die in einem Studienjahr keinen Studienplatz erhalten haben und/oder nicht zu einem Bachelorstudium des Studienfeldes Informatik zugelassen werden, können sich am Aufnahmeverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Die Teilnahme ist unbegrenzt möglich, wenn die Studienwerberin/der Studienwerber im jeweils betreffenden Studienjahr nicht zu einem Bachelorstudium des Studienfeldes Informatik zugelassen wurde. Für die Reihung (§ 10) ist ausschließlich das Ergebnis heranzuziehen, welches beim Aufnahmeverfahren für das betreffende

Studienjahr erreicht wurde. Bei wiederholter Teilnahme am Aufnahmeverfahren, ist dieses jedes Mal zur Gänze zu absolvieren.

Quereinsteiger_innen

§ 13. (1) Studienwerber_innen, die bereits ein Bachelorstudium des Studienfeldes Informatik oder ein fachlich in Frage kommendes gleichwertiges Studium an einer in- oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung betreiben, im Rahmen dessen mindestens 90 ECTS-Anrechnungspunkte erworben haben und ihr Studium an der Technischen Universität Wien fortsetzen wollen, sind auf Antrag zum Studium zuzulassen, wenn sie die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 63 und 91 UG) und die Studieneingangs- und Orientierungsphase des gewählten Bachelorstudiums des Studienfeldes Informatik erfüllen.

(2) Die Prüfung der Facheinschlägigkeit und Gleichwertigkeit der Studien gemäß Abs. 1 Z 1 erfolgt durch die zuständige Studiendekanin/den zuständigen Studiendekan im Auftrag der Vizerektorin/des Vizerektors für Studium und Lehre.

Zuständigkeit

§ 14. (1) Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist das Rektorat der Technischen Universität Wien.

(2) Das Rektorat hat jeweils nach der Durchführung des Aufnahmeverfahrens dieses im Hinblick auf die Geschlechterverteilung bei den vergebenen Studienplätzen zu evaluieren, um sicherzustellen, dass die Auswahl diskriminierungsfrei und gendersensibel erfolgt ist. Sollte die Anzahl an Frauen nach dem Auswahlverfahren signifikant gesunken sein, sind entsprechende Maßnahmen zu setzen, um einer systemimmanenten Diskriminierung entgegen zu wirken

Inkrafttreten

§ 15. Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Wien in Kraft.